

Verordnung der Stadt Zirndorf für die Zirndorfer Kirchweih
(Kirchweihverordnung - KirVO)

Vom 12.12.2022

Auf Grund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung

(1) ¹Diese Verordnung regelt den Betrieb der von der Stadt Zirndorf veranstalteten Zirndorfer Kirchweih. ²Den jeweiligen Veranstaltungszeitraum und -ort bestimmt die Stadt Zirndorf.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan rot markierten Bereiche. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Betriebszeiten

¹Der Betrieb der Fahr-, Schau-, und Verkaufsgeschäfte beginnt am Kirchweihfreitag um 16:00 Uhr, am Kirchweihsamstag, -montag und -dienstag um 14:00 Uhr und am Kirchweihsonntag um 13:00 Uhr. ²Der Betrieb endet am Kirchweihfreitag, -samstag und -montag jeweils frühestens um 22:00 Uhr, am Kirchweihsonntag um 21:00 Uhr und am Kirchweihdienstag um 22:30 Uhr. ³Der Betrieb der genannten Geschäfte darf am Kirchweihfreitag und -samstag bis maximal 00:30 Uhr des Folgetages, an allen anderen Tagen bis 24:00 Uhr verlängert werden. ⁴Dabei ist den Bedürfnissen der Anwohner hinsichtlich Lärmbelästigung ausreichend Sorge zu tragen.

§ 3 Zuweisung von Standplätzen und Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Zirndorfer Kirchweih führen die Beauftragten der Stadt Zirndorf. Fahr-, Schau-, und Verkaufsgeschäfte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Zirndorf, Ordnungsamt, eingenommen oder gewechselt werden. ²Sämtliche Anlieferfahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen aus dem Kirchweihgelände zu entfernen.

§ 4 Verhalten auf dem Festgelände

Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 5 Akustische Signale

(1) Das Benutzen von Lautverstärkeranlagen und der Einsatz sonstiger akustischer Signale ist den Kirchweihbeschickern nur erlaubt, wenn durch den Betrieb keine unzumutbare Belästigung der Anwohner eintritt.

(2) ¹Die Ausgangslautstärke der Lautsprecheranlagen darf 80 dB(A) nicht überschreiten. Von 22 Uhr bis 22:30 Uhr ist die Lautstärke auf maximal 70 dB(A) zu begrenzen. ²Eine weitere Herabsetzung der Lautstärke während der Kirchweih bleibt vorbehalten. ³Die Verwendung von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten.

(3) Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen.

(4) Die Betreiber des Festzeltes erhalten die Regelungen in einem gesonderten Auflagenbescheid.

§ 6 Verbote

Auf dem Festgelände ist insbesondere untersagt,

1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden oder Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden, mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende, giftige, leicht brennbare explosionsgefährliche oder sonst gesundheitsgefährdende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Substanzen mitzuführen;
3. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
4. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
5. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
6. ohne Genehmigung Waren feilzubieten, Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen vorzuführen;
7. Hunde unangeleint auf dem Festgelände mitzuführen.
8. Hunde im Bereich des Festzeltgeländes mitzuführen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen

1. § 6 Nr. 1 Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden oder Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- oder Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden, mitführt;
2. § 6 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende, giftige, leicht brennbare explosionsgefährliche oder sonst gesundheitsgefährdende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Substanzen mitführt;
3. § 6 Nr. 3 erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, betritt;
4. § 6 Nr. 4 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
5. § 6 Nr. 5 Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
6. § 6 Nr. 6 ohne Genehmigung Waren feilbietet, Werbematerial aller Art verteilt, bettelt oder hausiert, oder musikalische oder künstlerische Darbietungen vorführt;
7. § 6 Nr. 7 einen Hund unangeleint auf dem Festgelände mitführt.

8. § 6 Nr. 8 einen Hund im Bereich des Festzeltgeländes mitführt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

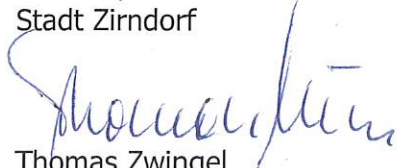
(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Zirndorf für die Zirndorfer Kirchweih und das Frühlingsfest (Kirchweihverordnung - KirVO) vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Anlage

(zu § 1 Abs. 2:) Lageplan zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung, Maßstab 1:1500

Zirndorf, 12. Dezember 2022
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

